

Vergütung des Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker hat gemäß § 2221 BGB einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.

I. Abgrenzung zum Aufwendungsersatz

Der Vergütungsanspruch des Testamentsvollstreckers ist abzugrenzen vom Anspruch auf Aufwendungsersatz. Aufwendungen erhält der Testamentsvollstrecker nach §§ 2218, 670 BGB ersetzt, wenn er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Hierzu gehören auch die Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwalts und/oder Steuerberaters, der den Testamentsvollstrecker in rechtlichen und steuerlichen Fragen unterstützt.

II. Bestimmung durch den Erblasser

Die Vergütung des Testamentsvollstreckers bestimmt sich in erster Linie nach dem Willen des Erblassers, und zwar nach dem was in der letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) formwirksam bestimmt ist. Der Testamentsvollstrecker muss dieses vom Erblasser bestimmte Honorar akzeptieren oder das Amt ablehnen bzw. kündigen.

III. Vergütungsvereinbarung mit den Erben

Ohne oder trotz Anordnung des Erblassers kann (und sollte) sich der Testamentsvollstrecker mit den Erben auf eine geschuldete Vergütung einigen. Dabei darf auch von den Anordnungen des Erblassers abgewichen werden, soweit Dritte wie z.B. Vermächtnisnehmer oder Nachlassgläubiger nicht beeinträchtigt werden.

IV. Angemessene Vergütung

Fehlt eine formwirksame Bestimmung der Vergütung durch letztwillige Verfügung, steht dem Testamentsvollstrecker die in § 2221 BGB genannte „angemessene Vergütung“ zu. Nach Auffassung des BGH sind maßgebend für die Vergütung des Testamentsvollstreckers der ihm im Rahmen der Verfügung von Todes wegen nach dem Gesetz obliegende Pflichtenkreis, der Umfang der ihn treffenden Verantwortung und die von ihm geleistete Arbeit, wobei die Schwierigkeit der gelösten Aufgaben, die Dauer der Abwicklung oder der Verwaltung, die Verwertung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen und auch die Bewährung einer sich im Erfolg auswirkenden Geschicklichkeit zu berücksichtigen sind.

Eine gesetzliche Vergütungsordnung oder verbindliche Vergütungsrichtlinien existieren nicht.

1. Wertgebühr

Üblich ist die Bemessung des Honorars nach einem Prozentsatz vom Bruttowert des Nachlasses (also ohne Abzug von Schulden). In der Praxis existieren verschiedene Tabellen. Gängig ist die nachfolgende Empfehlung des Deutschen Notarvereins:

Nachlassbruttowert in EUR am Todestag	Höhe des Vergütungsgrundbetrages
Bis 250.000,-	4,0%
Bis 500.000,-	3,0%
Bis 2.500.000,-	2,5%
Bis 5.000.000,-	2,0%
Über 5.000.000,-	1,5%

(Mindestens jedoch stets der höchste Betrag der Vorstufe)

Diese Grundvergütung erhöht sich um **jeweils 2/10 bis 10/10** bei der Übernahme der folgenden zusätzlichen Tätigkeiten: aufwändige Grundtätigkeit, Auseinandersetzung, komplexe Nachlassverwaltung, aufwändige/schwierige Gestaltungsaufgaben, Steuerangelegenheiten. Für die Dauertestamentsvollstreckung, sollen 0,3 bis 0,5% des Bruttonachlasswertes oder 2 bis 4% des jährlichen Reinertrages maßgebend sein. Bei Betriebsvermögen kommt ein Honorar in Höhe von 10% des jährlichen Reingewinns oder ein branchenübliches Gehalt bzw. Vergütung in Betracht.

Die Berücksichtigung aufwändiger oder komplexer Tätigkeiten durch einen Rahmen möglicher Aufschläge ist zu begrüßen, da sich eine rein schematische Anwendung einer Tabelle mit Prozentsätzen vom Nachlasswert nach den Vorgaben der Rechtsprechung verbietet.

2. Zeitgebühr

Noch nicht durchgesetzt hat sich die Abrechnung des Testamentsvollstreckers auf der Grundlage eines Zeithonorars. In vielen Fällen dürften sich jedoch auch durch die Bestimmung oder Vereinbarung einer solchen Zeitgebühr sachgerechte Ergebnisse erzielen. Zur Höhe des Stundensatzes die nachfolgenden Anhaltspunkte:

- In der erbrechtlichen Literatur werden Testamentsvollstreckern Stundensätze zwischen EUR 85,00 und EUR 150,00 für berufsmäßige Testamentsvollstreckung und zwischen EUR 25,00 bis EUR 100,00 für nicht berufsmäßige Testamentsvollstreckung zugebilligt.
- Der durchschnittliche Stundensatz von Rechtsanwälten liegt bei ca. EUR 185,00. Die Vergütung von Steuerberatern liegt bei ca. EUR 50,00 bis EUR 90,00.
- Die Vergütung für Berufsvormünder und Berufsbetreuer orientiert sich an § 3 VBVG (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz). Dort wird eine Vergütung in Höhe von EUR 19,50/Stunde genannt. Bei besonderen Kenntnissen für die Erfüllung der Aufgabe erhöht sich der Stundensatz auf EUR 25,00, wenn die Kenntnisse durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbares erworben wurden, bzw. auf EUR 33,50, wenn die Kenntnisse durch ein abgeschlossene Hochschulausbildung oder vergleichbares erworben wurden.

V. Fälligkeit und Schuldner

Das Honorar des Testamentsvollstreckers ist erst mit Beendigung des Amts fällig. Einen Vorschuss kann der Vollstrecker regelmäßig nicht verlangen.

Schuldner der Vergütung sind die Erben. Die Verbindlichkeit ist Nachlassforderung und kann vom Testamentsvollstrecker aus dem Nachlass entnommen werden. Gegebenenfalls ist der Testamentsvollstrecker befugt, Nachlasspositionen entsprechend zu liquidieren.

VI. Besteuerung der Testamentsvollstreckervergütung

Die Testamentsvollstreckervergütung unterliegt der Einkommensteuer. Ist die Vergütung unangemessen hoch, so ist in dem über den angemessenen Betrag hinaus gehenden Betrag ein Vermächtnis an den Testamentsvollstrecker zu sehen, welches der Erbschaftsteuer unterliegt. Umsatzsteuerpflicht besteht bei selbständiger gewerblicher oder beruflicher Tätigkeit.